STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 12. März 2014

INHALT:

- Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigte Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts sind befugt, ohne vorherige Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Alle anderen Personen ist dies ohne vorherige Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern) verboten.

Die genannten Tätigkeiten und die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannter Personenkreis) kostenpflichtig (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Starnberg zuständige erstalarmierende Stelle, die
- Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600

zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 521/2, Gemarkung Berg, Waldstraße 28, 82335 Berg, hat die Umgestaltung eines derzeit verbauten, namenlosen Grabens auf seinem Grundstück nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung eines Betonrechteckgerinnes beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes, dem Baumbestandsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

17. März bis einschließlich 17. April 2014.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 26.02.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Gemeinde Berg
Bauamt
- - - -
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“

Auszug aus der DFK, genordet, ohne

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 12. März 2014

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 25.02.2014 die Einleitung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching (Umgriff siehe nebenstehenden Lageplan) beschlossen.
In selbiger Sitzung wurde die Teilaufhebungsentwurfsplanung i.d.F.v. 25.02.2014 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteilaufhebung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

20. März bis einschließlich 22. April 2014

während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteilaufhebung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.
Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach dem BauGB ist dem Umweltbericht in der Begründung zur Bebauungsplanteilaufhebung entnehmbar.

Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Römerstr. II, Gemarkung Gilching

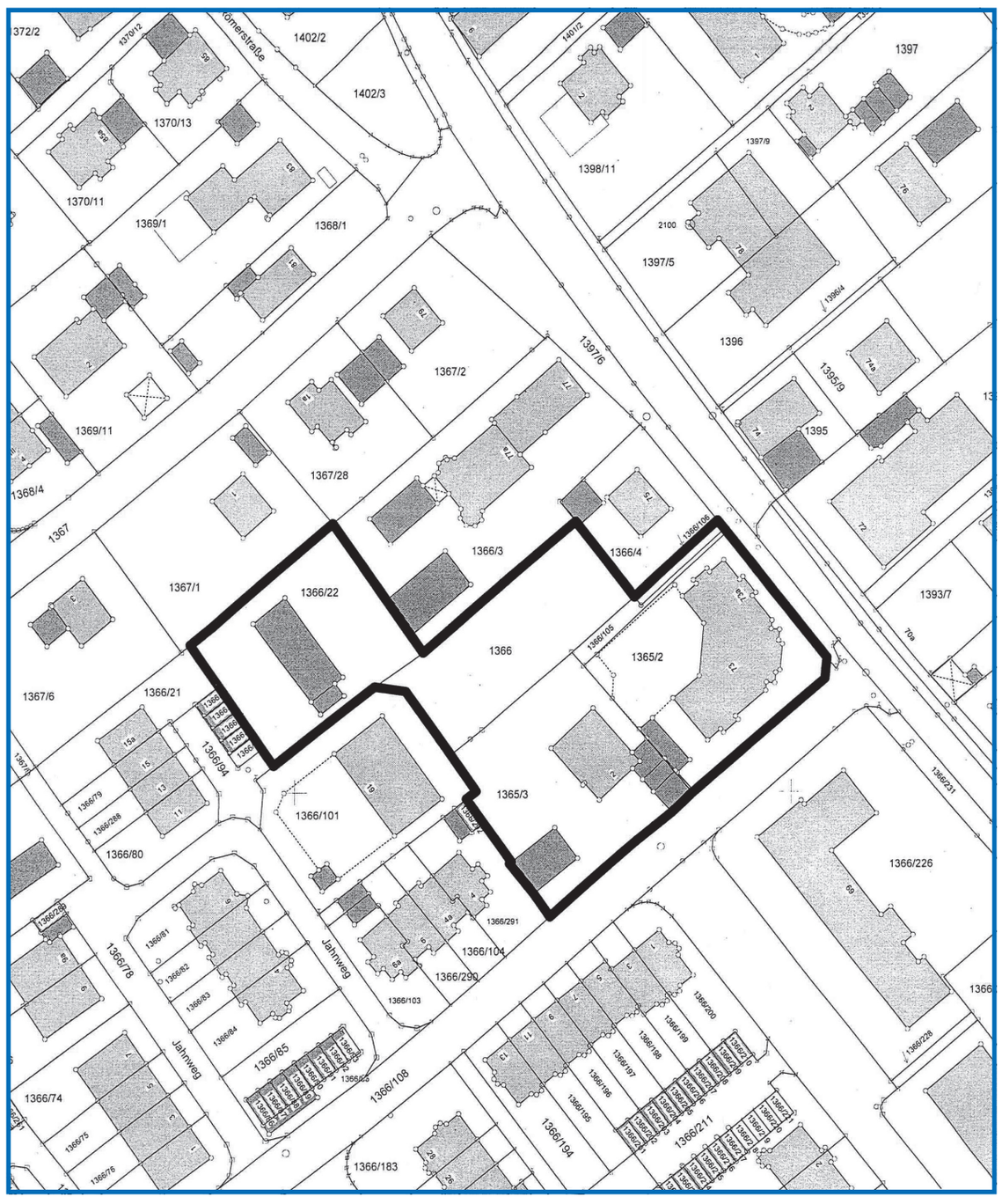

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.01.2011 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2013 folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 20 vom 22.05.2013):

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt um Ziffer 12 ergänzt:
12. Restabfallsack (100 l) 11,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Starnberg, 22.01.2014

***Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Peter Flach, Verbandsvorsitzender***